

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kuhs über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.06.2004 (GVOBl. M-V S.205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), in Verbindung mit § 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410) und der §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 637) beschließt die Gemeindevertretung Kuhs in ihrer Sitzung am 11.03.2010 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Kuhs über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Kuhs vom 18.05.2006 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheit erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 30.06. eines jeden Jahres.

(2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr 35,79 Euro.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kuhs, d. 12.03.2010

Bismarck
Bürgermeister